



Brüssel, den 20. Februar 2024
(OR. en)

6689/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0001(NLE)**

**CORDROGUE 20
SAN 91
RELEX 205**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt
– Annahme

1. Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und das VN- Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) sind – zusammen mit dem VN- Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen – die wichtigsten internationalen Drogenkontrollverträge.

2. Die Unterzeichnerstaaten der Übereinkommen haben sicherzustellen, dass auf die in den Anhängen der Übereinkommen aufgelisteten Stoffe die vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen angewandt werden. Die Aufnahme von Suchtstoffen in die Anhänge erfolgt zu dem Zweck, ihre Verwendung entsprechend einer Einstufung ihres therapeutischen Nutzens, des Missbrauchsrisikos und der gesundheitlichen Gefahren zu kontrollieren und zu begrenzen und eine Abzweigung von Ausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen gering zu halten.

3. Über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrolle von Stoffen entscheidet die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, die auf der Grundlage von Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation Beschlüsse fasst, mit denen die Anhänge der Übereinkommen geändert werden.
4. Die Suchtstoffkommission entscheidet auf ihrer 67. Tagung vom 14. bis 22. März 2024 in Wien über die Aufnahme bestimmter Stoffe in die Anhänge der Übereinkommen.
5. Die Kommission hat am 9. Januar 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt (Dok. 5111/24 + ADD 1) vorgelegt.
6. Die Horizontale Gruppe „Drogen“ hat den Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 16./17. Januar 2024 geprüft. Sie hat die überarbeitete Fassung des Vorschlags (Dok. ST 5370/24) in ihrer Sitzung vom 13./14. Februar 2024 gebilligt.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments ST 6501/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.**